

Anmeldeformular zur Osnabrücker Karrieremesse CHANCE

Bitte senden Sie die Anmeldung per E-Mail an chance@hs-osnabrueck.de

Firma:

Anschrift (Straße, PLZ, Ort):

Ansprechpartner*in:

Telefon:

E-Mail:

Ggf. abweichende Rechnungsanschrift (auch Bestell-Nr., Kostenstelle etc.):

Folgende Leistungen werden gebucht:

Erläuterungen zu den einzelnen Leistungen und Preisen finden Sie im Informationsmaterial für Aussteller.

Teilnahme: **Die Teilnahme ist an einem Tag bis max. zwei Tagen möglich (solange Kontingent reicht).**

Dienstag, 10. November 2026

Mittwoch, 11. November 2026

Donnerstag, 12. November 2026

Stand.-Nr.:

Bitte geben Sie hier mindestens drei alternative Standnummern an.

Informieren Sie sich auf unserer Website <https://t1p.de/j875z> über die noch verfügbaren Stände und die Preise.

Buchungsoptionen:

A: Anzeigenseite im Messekatalog

(Ein Kurzportrait Ihres Unternehmens ist bereits im Preis für den Messestand enthalten) Anzeigenseite und Kurzportrait ergeben zusammen eine Doppelseite, **Kosten für die Anzeige: 795 EUR**

B: Umschlagseite (U2, Vorderseite, innen, 4farbig) (995,00 EUR, zzgl. MWSt.)

C: BEREITS BELEGT - Umschlagseite (U3, Rückseite, innen, 4fargig) (795,00 EUR, zzgl. MWSt.)

D: Umschlagseite (U4, Rückseite, außen, 4farbig) (1.095,00 EUR zzgl. MWSt.)

E: Bewerbereinzelgespräche: Dauer: max. 30 Minuten, bis zu 8 Gespräche, 50 EUR zzgl. MWSt.

Option für **Unternehmen, die nicht als Aussteller** an der **CHANCE vor Ort** teilnehmen:

E: Doppelseite im Messekatalog (Erscheinungsdatum: Oktober 2026) (990 EUR zzgl. MWSt.)

(bestehend aus Kurzportrait inkl. Unternehmenslogo u. einer gegenüberliegenden Anzeige, die Sie frei gestalten können)

Mit den umseitigen AGB`s (Ausstellungsbedingungen) erklären wir uns einverstanden.

Datum

Unterschrift/Stempel

Ausstellungsbedingungen

1.1. Veranstalter

Der Veranstalter der Fachmesse ist die Hochschule Osnabrück, Professional School, Caprivistraße 30a, 49076 Osnabrück

1.2. Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller erfolgt durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars und ist bindend.

(2) Die Hochschule Osnabrück haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen.

1.3. Standbereitstellung

(1) Die Bereitstellung der Stände bei der Messe vor Ort erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage besteht nicht.

(2) Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Hochschule Osnabrück, Professional School.

1.4. Vertragsabschluss

(1) Die Zulassung erfolgt durch eine Buchungsbestätigung der Hochschule Osnabrück, Professional School. Hierdurch wird der Vertrag zwischen dem Aussteller und Hochschule Osnabrück rechtsverbindlich abgeschlossen.

(2) Im Falle eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet den Veranstalter zu unterrichten.

1.5. Zahlungsbedingungen

(1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung, einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche, hat der Aussteller eine Vergütung zu zahlen. Die Gebühr schließt Auf- und Abbaueiten sowie Vorbereitungszeiten mit ein. Ein Anspruch auf Kürzung der Gebühr besteht nicht. Die für Messe gültigen Preise sind in der auf www.hs-osnabrueck.de/chance veröffentlichten Liste „Verfügbarkeit und Preise“ festgelegt.

(2) Über die Standmiete und Nebenleistungen wird dem Aussteller eine Rechnung übersandt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

1.6. Veranstaltungszeiten

(1) Die Dauer der Veranstaltungen ergeben sich jeweils aus den Aussteller-Informationen.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten.

(3) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht vom Veranstalter liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen.

1.7. Standnutzung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet den Stand auf der physischen Messe während der Vertragsdauer entsprechend den Ausstellungsbedingungen zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung den Stand ständig personell ausreichend besetzt zu halten. Bei Nichtbezug des Messestandes bis 10.00 Uhr oder Abbau des Messestandes vor 15.00 Uhr am Veranstaltungstag ist zusätzlich zur Standmiete eine No-Show-Gebühr in Höhe von 2.000 EUR an den Veranstalter zu entrichten. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, den Stand anderweitig zu nutzen.

1.8. Rücktritt

(1) Die Anmeldung zu der Messe ist bindend. Informiert der vertragliche Aussteller der CHANCE am 10./11./12. November 2026 den Veranstalter spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn (4. August 2026) über seine Nichtteilnahme, ist ein Betrag von 50% des Messestandspreises pro angemeldetem Tag zu entrichten, unbeschadet seiner Haftung für Nebenkosten usw. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt als der oben genannte, ist der volle Rechnungsbetrag zu zahlen. Erfolgt die Stornierung des Messestandes später als 5 Werktagen (nach dem 3. November 2026) vor der Messe, fällt zusätzlich eine No-Show-Gebühr in Höhe von 2.000 EUR an. Der Veranstalter ist in diesen Fällen berechtigt, den Stand anderweitig zu nutzen.

1.9. Haftungsausschluss

(1) Der Veranstalter haftet nur im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch oder ähnliche Ursachen sowie als Folgen der Sicherheitsbestimmungen auftreten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.

(2) Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher/innen, andere Aussteller, deren Beauftragte, usw.) sowie durch Angestellte und Beauftragte vom Veranstalter oder durch sonstige Umstände verursacht werden. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen des Veranstalters und seiner Angestellten oder Beauftragten.

2.0 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.